

# **BGer 1B 421/2016 vom 4. Januar 2017**

Bundesgericht, 2017-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_421\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_421_2016)

FR: TF 1B 421/2016 du 4 janvier 2017

IT: TF 1B 421/2016 del 4 gennaio 2017

## **Regeste**

Strafverfahren; Zurverfügungstellung elektr. Geräte (Laptop) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Obergericht entschieden, dass dem Beschwerdeführer im Untersuchungsgefängnis während vier Stunden pro Woche ein anstaltseigener Laptop zur Verfügung gestellt werden muss. Angefochten ist damit ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit, gegen den die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich offen steht ( Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG ). Die vom Obergericht überwiesene Eingabe des Beschwerdeführers ist als solche entgegenzunehmen.

### **E. 1.2**

Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG angefochten werden kann. Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, wegen seines Asperger-Syndroms bereite ihm die handschriftliche Erstellung von Schriftstücken grosse Mühe, weshalb er auf unbeschränkten Zugang zu einem Laptop angewiesen sei, um sich angemessen verteidigen zu können. Dem Beschwerdeführer kann ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstehen, wenn er sich nicht gehörig verteidigen kann. Die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG kann daher zur Not als erfüllt gelten; ob die Behauptung zutrifft, ist eine Frage der materiellen Beurteilung. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Adressat einer belastenden Verfügung im Rahmen einer Zwangsmassnahme zur Beschwerde befugt ( Art. 81 Abs. 1 StPO ). Auf die Beschwerde ist damit grundsätzlich einzutreten.

### **E. 1.3**

Streitgegenstand ist allerdings einzig die Frage, wie lange der anstaltseigene Laptop dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestellt werden muss, damit er seine verfassungsmässigen Verteidigungsrechte wahrnehmen kann. Soweit er sich, was über weite Strecken der Fall ist, über anderes beklagt oder sinngemäss die Aufhebung früherer Entscheide des Obergerichts verlangt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer beantragt die Beiordnung eines unentgeltlichen Verteidigers. Der Antrag ist abzuweisen, da die Beschwerdefrist abgelaufen ist und ein Verteidiger den Ausgang des Verfahrens nicht mehr beeinflussen könnte.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, wegen seines Asperger-Syndroms grosse Mühe zu haben, handschriftliche Eingaben zu verfassen. Diese Behauptung wird indessen durch sein prozessuales Verhalten widerlegt, hat er doch im vorliegenden Verfahren nach der als Beschwerde entgegengenommenen handschriftlichen Eingabe dem Bundesgericht noch drei weitere, eigenhändig verfasste Rechtsschriften eingereicht. Dies zeigt, dass der Beschwerdeführer durchaus in der Lage ist, verständliche handschriftliche Eingaben an Behörden und Gerichte zu verfassen. Nach dem angefochtenen Urteil steht ihm zudem für vier Stunden pro Woche ein Laptop zur Verfügung, womit er zusätzlich die Möglichkeit hat, maschinenschriftliche Rechtsschriften zu verfassen. Es ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich, inwiefern der angefochtene Entscheid den Beschwerdeführer bei der Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich garantierten Verteidigungsrechte beeinträchtigen könnte. Die Rüge ist unbegründet.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Es rechtfertigt sich unter den vorliegenden Umständen, von einer Kostenaufgabe abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.